

## Voraussetzungen Hochseeausweis-Verordnung

Hochseeausweis 340.02

Gesetzliche Grundlage für die Ausbildung und den Erwerb des Schweizerischen Hochseeausweises ist die Hochseeausweis-Verordnung (HA-V). Die darin festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung an die Theorieprüfung akzeptieren sie diese.

Artikel 2 der HA-V legt die Voraussetzungen für den Erwerb des Hochseeausweises fest:

### Art. 2 Voraussetzungen

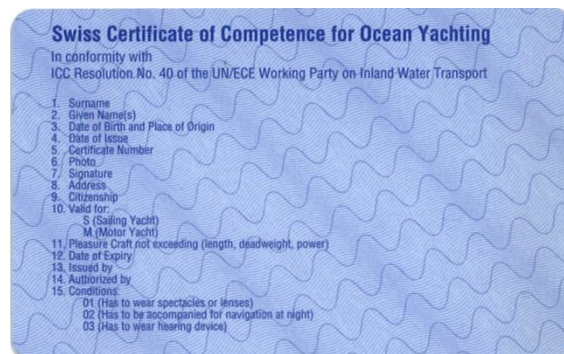
<sup>1</sup> Um den Hochseeausweis zu erhalten, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

- a.<sup>5</sup> mindestens 16 Jahre alt sein;
- b. die Prüfung nach den Anforderungen von Anhang 1 mit Erfolg bestanden haben;
- c. eine nautische Grundausbildung nachweisen (Art.3);
- d. den Nothilfeausweis vorlegen (Art.4);
- e. eine Bestätigung über genügendes Seh- und Hörvermögen vorlegen (Art.5);
- f. die erforderliche Praxis auf See nachweisen (Art 6 – 9);
- g.<sup>6</sup> die Gebühren bezahlt haben (Art. 2a)

<sup>2</sup> Um die Prüfung abzulegen, muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 16 Jahr alt sein. Minderjährige müssen die Genehmigung der Eltern oder der gesetzliche Vertretung vorlegen, um zur Prüfung zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen sind in den nachfolgenden Artikeln der Hochseeausweis-Verordnung genauer definiert. Ausführungen sowie Definitionen der gängigen Praxis des CCS als vom Seeschiffahrtsamt beauftragte Prüfungsstelle finden sie auf den nächsten Seiten.

### Schweizer Hochseeausweis:



Der Schweizer Hochseeausweis ist ein Ausweis für Sport- und Vergnügungsschiffe und wird zum Zweck der privaten Seefahrt ausgestellt. Er berechtigt nur bedingt zum berufsmässigen Führen von Sportbooten und kann nicht erweitert werden (kein commercial endorsement).